

***Panta rhei* oder vom Werden und Vergehen von Rechtsnormen**

Martin Wyss¹

Mit Datum vom 13. Januar 2015 erschien in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) die folgende, als Mitteilung der Bundeskanzlei überschriebene Nachricht:

Infolge Sanierung der Reusswehranlage ist folgendes Reglement ab 20. Mai 2011 gegenstandslos:

Reglement vom 27. Juni 1867 über das Öffnen und Schliessen des Reusswehres in Luzern.

Die Fussnote verwies für das Reglement auf eine Fundstelle in der Bereinigten Sammlung (BS 4 964). Bis anhin figurierte dieses Reglement in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) unter der Nummer 721.313.1. In der elektronischen SR findet sich dort nach wie vor ein Eintrag, der sich allerdings im Hinweis erschöpft, dass dafür kein digitalisierter Text vorliege. Als ursprüngliche amtliche Veröffentlichung wird die Publikation mit Datum vom 27. Juni 1867 in der AS IX 192 angegeben; zudem erklärt die Chronologie, dass das Reglement bereits am 20. Mai 2011 – also vier Jahre vor der Veröffentlichung der Mitteilung in der AS – aufgehoben worden sei.

In Kraft stehende bundesrechtliche Erlasse aus dem 19. Jahrhundert sind eine Rarität geworden – prominente, aber mittlerweile singuläre Ausnahme stellt das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) dar; dazu kommen weitgehend exotische völkerrechtliche Vereinbarungen aus der Zeit des jungen Bundesstaats. Der Fund eines Reglements aus dem Jahr 1867 macht ebenso neugierig wie die seltene Nachricht, dass ein Erlass gegenstandslos geworden sei. Die Neugier bringt eine erstaunlich wundersame Geschichte an den Tag. Die Geschichte hat ein Vorspiel um Schein und Sein, Werden und Vergehen in der Welt des Rechts (Ziff. 1), einen nostalgisch-visionären Hauptteil, der uns in die Welt der kollektiven Existenzfürsorge entführt und belegt, dass auch schon die Altvorderen sich einen weiten Horizont zu erschliessen wussten (Ziff. 2). Beschlossen wird die Geschichte mit einem Nachspiel über niederschwellige Behördenkontakte nach dem Motto: «Es gibt nichts Gutes, ausser: Man tut es.»² (Ziff. 3)

1 Vorspiel oder Recht kommt, Recht bleibt – und bleibt und bleibt ...

Die SR ist die laufend nachgeführte, nach Sachgebieten geordnete Sammlung der bundesrechtlichen Erlasse, die in der AS veröffentlicht worden sind «und noch gelten» (Art. 11 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, PubLG, SR 170.512)³; was in der SR figuriert, gehört daher zum Bestand des geltenden Rechts, dessen Durchsetzung und Verwirklichung die zuständigen Behörden sicherzustellen haben. Geltendes Recht bleibt so lange in Kraft, bis es durch den zuständigen Erlassgeber⁴ formell aufgehoben wird⁵ oder – im Falle einer Befristung⁶ – seine Geltungsdauer erreicht hat; eine Befristung ist ihrerseits verlängerbar und grundsätzlich auch aufhebbar⁷. Hat es neben diesen beiden Möglichkeiten – förmliches Ausserkraftsetzen und Ablauf einer befristeten Geltungsdauer – überhaupt noch Platz für eine Gegenstandslosigkeit eines Erlasses, auf die sich die Mitteilung vom Januar 2015 bezieht? Vergleichsmaterial bietet das Völkervertragsrecht: Auch völkerrechtliche Verträge werden oft für eine befristete Zeitdauer abgeschlossen oder sehen Resolutivbedingungen vor, bei deren Eintritt der Vertrag dahinfallen soll.⁸ Zudem steht es den Vertragsparteien frei, «jederzeit durch Einvernehmen» und «nach Konsultierung der anderen Vertragsstaaten» einen Vertrag zu beenden (Art. 54 Bst. b des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, WVK, SR 0.111). Anders als im Landesrecht kennt das Völkerrecht allerdings den Sonderfall eines automatischen, normhierarchischen Nichtigkeitsgrundes: «Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.» (Art. 64 WVK). Völkerrechtliche Verträge können indessen auch durch «Desuetudo»⁹, also durch die zum Gewohnheitsrecht verdichtete Überzeugung der Parteien, dass ein in der Praxis nicht mehr angewandter Vertrag seine Daseinsberechtigung verloren hat, hinfällig werden.

Ähnliche Überlegungen lagen dem gross angelegten Projekt der formellen Bereinigung des Bundesrechts zugrunde, das im Jahr 2006 lanciert worden war: Gemäss Auftrag des Bundesrates vom 3. Mai 2006 zur Verwaltungsreform 2005–2007 sollte «die SR von offensichtlich gegenstandslosen Erlassen» entlastet werden (BBl 2007 6125). Das Vorhaben konnte bereits am 1. August 2008 erfolgreich abgeschlossen werden.¹⁰ Diese formelle Bereinigung sollte Regelungen identifizieren, die überflüssig geworden sind, weil sie ihren Anwendungsbereich verloren haben oder durch neuere Normen verdrängt worden sind (Botschaft vom 22. Aug. 2007 über die formelle Bereinigung des Bundesrechts, BBl 2007 6121, hier 6135). Ausgangshypothese des Projekts war, dass es «überholte, nicht mehr angewendete Erlasse» gibt, die keinen rechtlichen oder anderen Nutzen haben, die aufzufinden und aufzuheben aber «mit einem gewissen Aufwand verbunden» ist (BBl 2007 6121, hier 6136). Es muss also formell in Rechtskraft stehende Nor-

men geben, die aber «keine materielle Gültigkeit mehr» haben und «nur mehr toter Buchstabe sind» (BBl 2007 6121, hier 6136). Der Bundesrat listete 168 Verordnungen und 31 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse auf, die gemäss diesen Kriterien aufzuheben seien.¹¹ Gegenstandslosigkeit wurde allerdings nur in einigen wenigen Fällen angenommen.¹² Aufgehobenes, weil gegenstandslos gewordenes Recht soll aber nicht spurlos verschwinden; in den amtlichen Erlasssammlungen soll – wie oben für das Reusswehr-Reglement geschildert – die frühere Existenz erkennbar bleiben:

Gleichwohl sollen Bestimmungen, die bisheriges Recht aufheben oder ändern, in der SR beibehalten werden, denn sie haben eine wichtige informative Funktion: Sie erlauben die Rekonstruktion der Erlassgeschichte, der Rechtsentwicklungen; sie geben Hinweise darauf, wo auch noch Änderungen stattgefunden haben; sie ermöglichen mehr Transparenz und bieten Hilfestellung zur Ermittlung des aktuellen Stands des Rechts.

(BBl 2007 6121, hier 6145)

Zusätzlich zu den existenziellen «Randdaten», welche die SR zur Verfügung stellt, bietet die von der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz finanzierte Suchplattform «LexFind» zusätzliche Hilfsleistungen an: Sucht man mit dem Stichwort «Reusswehr» oder mit der SR-Nummer, so findet man nicht nur zuverlässig die Informationen zu Titel, Inkrafttreten und Berichtigung u. dgl., sondern auch einen Link, der zum Volltext der bis am 19. Mai 2011 geltenden Fassung des Reglements führt (www.lexfind.ch).

2 Hauptteil oder von Füssen, Linien und der Ungewissheit der Zukunft

2.1 Wie viel ist genug? Wann ist zu viel?

Um was für einen Erlass handelt es sich überhaupt, dessen normative Existenzberechtigung der Gegenstandslosigkeit zum Opfer gefallen ist? Gemäss seinem Ingress soll das Reglement einen Vertrag vom 9. Oktober 1858 «betreffend Verbesserung des Seeabflusses in Luzern» vollziehen. Darin sind die Eidgenossenschaft und die Uferkantone und – in rechtlicher Hinsicht überraschend – die Gesellschaft der Schweizerischen Centralbahn¹³ übereingekommen, dass «unter Wegreissung eines Teils des bisherigen geschlossenen Wehres in Luzern, ein Schleusenwehr angelegt werden [soll], und zwar nach demjenigen Projekte, welches die vom Bundesrate ernannten Sachverständigen, Herren Oberst Müller, Oberst Göldlin und Oberingenieur Pressel, in ihrem Gutachten mit Planbeilagen vom 18. September 1858 unter Nummer II (sogenanntes reines Nadelwehr) in Vorschlag bringen». Der Vertrag sieht weiter vor, dass der Kanton Luzern die Kosten des Unterhalts zu tragen und das Öffnen und Schliessen des Wehres

zu besorgen habe. Darüber soll ein Reglement erstellt werden, für das der Vertrag die Eckwerte – Pegelstände, Messpunkte, Wassermengen – definiert (Art. 7 Abs. 5). Dieses Reglement soll der Kanton Luzern «im Einverständnis mit den Regierungen der übrigen Uferkantone» erlassen (Art. 7 Abs. 1). Der Vertrag, der als Konkordat zu qualifizieren ist,¹⁴ wurde von der Bundesversammlung genehmigt und findet sich noch heute in der SR (721.313).¹⁵

Nach Errichtung des Reusswehrs hat der Kanton Luzern das «Reglement vom 27. Juni 1867 über das Öffnen und Schliessen des Reusswehrs in Luzern» erstellt, das den Regierungsräten der Uferkantone und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet wurde. Die massgeblichen Wasserstände wurden darin wie folgt festgelegt:

§ 2 Abs. 1

Als niedrigster Wasserstand gilt die Höhe des Schwellknopfes im ehemaligen Reusswehr, welcher laut Verbalprozess vom 21. Februar 1860 7 Fuss 21 Linien über der Oberfläche der Wehrquader des neuen Wehres, und laut Expertengutachten vom 8. November 1866 um 7 Zoll und 9 Linien unter der Oberfläche des gegenwärtigen steinernen Wehrkopfes, worauf die Winde zum Aufziehen der Joche steht, sich befand und dem ein Stand des Pegels beim Theater von 49 Zoll und 4 Linien entspricht.

Weiter wird in § 3 geregelt, wie lange die Schleusen geschlossen bleiben dürfen – was zu einem für die Uferkantone spürbaren Anstieg des Seepegels führen kann – und ab wann Wasser aus dem See abzulassen ist:

§ 3 Abs. 2-4

² Die Schleusen dürfen geschlossen bleiben, solange der Wasserstand das Marchzeichen, welches 7 Zoll 9 Linien unterhalb der Oberfläche des steinernen Wehrkopfes angebracht sich befindet, nicht übersteigt, oder solange der Pegel neben dem Stadttheater nicht weniger als 4 Fuss 94 Linien zeigt.

³ So wie der Wasserstand das Marchzeichen am steinernen Wehrkopfe oder den vorhin bezeichneten Pegelstand zu übersteigen beginnt, wird zur Öffnung der Schleusen geschritten und damit fortgefahren, solange das Wasser noch die im § 2 festgesetzte Minimalhöhe übersteigt.

⁴ Bei einer Pegelhöhe von 2 Fuss sollen auch sämtliche Schwellladen am Mühlenkanal und der Flossrechen in demselben beseitigt werden.

Die Rechtsatzqualität des Reglements steht ausser Zweifel: Auf generell-abstrakte und verbindliche Weise wird im Reglement geregelt, wer im Falle welcher Wasserstände was zu tun hat. Ob das Reglement als (Vollzugs-)Konkordat oder als Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen zu qualifizieren wäre, darf dahin gestellt bleiben: Zwar wurde es einseitig vom Kanton Luzern geschaffen und es findet sich noch heute – auch nach der Entfernung aus der SR des Bundes – in der

kantonalen systematischen Rechtssammlung (SRL Nr. 764), bedurfte zu seiner Gültigkeit aber der Zustimmung der Parteien des Vertrags von 1858.

2.2 Wer anderen ein Wehr baut

Die Regulierung des Seeabflusses in Luzern ist offensichtlich für die Uferkantone von existenzieller Bedeutung. Doch das Reglement geht einen Schritt weiter und beschreibt – ähnlich wie ein Vertrag zugunsten Dritter –, was zu tun ist, wenn der Wasserabfluss das Gebiet anderer Kantone, konkret den Kanton Aargau, beeinträchtigen könnte:

§ 4

Im Falle, dass das aus dem See abfliessende Wasserquantum noch durch eine Anschwellung der Emme so wesentlich vermehrt wird, dass eine Gefährde für die untern Reussgegenden sichtlich zu besorgen ist, so soll [...] die Regierung von Luzern berechtigt sein, während der gewöhnlich kurzen Dauer der Hochwasserstände der Emme mittels des Wehres den Seeausfluss im erforderlichen Masse zu beschränken. Diese Einschränkung soll im Maximum jedoch 4000 Kubikfuss per Sekunde nicht überschreiten und jeweilen nicht länger als 24 Stunden dauern.

Dieses Problem hat seine Aktualität nicht verloren – im Gegenteil: 2012 hatte der Kanton Aargau beim Regierungsrat des Kantons Luzern Einsprache gegen die geplanten Massnahmen des Hochwasserschutzes erhoben; der Kanton Aargau war der Ansicht, dass das Luzerner Bauvorhaben «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» den Anliegen der Unterlieger an der Reuss nicht gerecht würde, weil die geplanten Massnahmen auf die Ab- und Durchleitung der Hochwasser abzielen, während den Unterliegerkantonen das Rückhalte- bzw. Ausleitkonzept für den Hochwasserschutz wichtig wäre.¹⁶ Gegen den abweisenden Entscheid des Regierungsrates reichte der Kanton Aargau Beschwerde beim luzernischen Verwaltungsgericht ein, die er aber zurückzog, nachdem sich die beiden Kantone auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnten.¹⁷

2.3 Alte Masse in neuen Zeiten

Obschon Erlasse aus dem 19. Jahrhundert, wie erwähnt, eine Rarität geworden sind, stellt das Alter des Erlasses keinen Grund dar, um an seiner normativer Autorität und Geltungskraft zu zweifeln. Kann ein Erlass, der nicht mehr gebräuchliche Längenmasse verwendet und sich auf Bauwerke bezieht, die heute nicht mehr in der gleichen Form existieren, noch vollzogen werden? Die Verwendung von für den Laien nicht ohne Weiteres verständlichen mathematischen Grössen ist im Recht durchaus gebräuchlich. So werden etwa im Recht der EU Gebühren bisweilen mit mathematischen Formeln statt mit üblicher Norm-

prosa bestimmt,¹⁸ und auch das schweizerische Recht kennt in unterschiedlichen Rechtsgebieten die Verwendung von Formeln,¹⁹ deren Darstellung gesetzes-technisch wenig vereinheitlicht scheint. Unter dem Gesichtswinkel der Bestimmtheit mögen naturwissenschaftliche Einheiten und mathematische Formeln einen Mehrwert darstellen, den die beschreibende Sprache nicht mit gleicher Präzision schaffen kann. Sind die Grössen und Werte aber nicht mehr gebräuchlich, wie dies beim Reglement der Fall ist, so verkehrt sich dieser Mehrwert in einen Nachteil. Dessen muss sich auch der Kanton Luzern bewusst gewesen sein, der in seiner Fassung des Reglements in einer Fussnote erklärt, wie die Längenangaben heute zu verstehen sind. Demnach sollen 7 Fuss 21 Linien heute «2 Meter 16 Centimeter 7 Millimeter» betragen.

2.4 Drum prüfe, wer sich rechtlich bindet

Im Rahmen meines Unterrichts zur Rechtsetzungslehre an der Universität Bern habe ich das Reglement, auf das ich zufälligerweise gestossen bin, aber noch aus einem anderen Grund eingesetzt: Es enthält vermutlich die erste Evaluationsklausel des Bundesrechts. § 5 Abs. 1 sah nämlich Folgendes vor:

§ 5 Abs. 1

Dieses Reglement wird einstweilen für die Dauer von sechs Jahren aufgestellt, nach deren Ablauf dasselbe unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen einer nochmaligen Prüfung der beteiligten h. Stände unterworfen werden soll.

Was auch immer die Autoren des Reglements zu dieser Bestimmung bewogen haben mag – man könnte vermuten, dass man die Wirkungsweise des neu errichteten Wehrs nicht in allen Auswirkungen und bei extremen Wetterlagen antizipieren konnte und daher eine Überprüfung ins Auge gefasst hatte –, ihre Lösung wird kaum einer damaligen Usanz entsprochen haben und entsprechend ungewöhnlich gewesen sein. Im Lichte der politischen Forderungen, die heute an die Gesetzgebungsqualität gerichtet werden, klingt die über 160-jährige Idee geradezu revolutionär. Die Idee wird heute lediglich in eine modischere Sprache gewandelt, die sich wie folgt liest:

Geltende Regulierungen sollen periodisch einem Quality Check unterzogen werden. Diejenigen, die sich als überflüssig oder wenig effizient erwiesen haben, müssen ausgeschieden werden.

Eine solche Überprüfung soll alle zehn Jahre stattfinden; sie kann sich aber auch nach der Lebensdauer der Regulierung bemessen, also beispielsweise alle Regulierungen, die länger als 10 Jahre in Kraft sind, erfassen. Allzu häufige Änderungen sind allerdings nicht zielführend, da sie Unsicherheit schaffen und das Vertrauen ins Rechtssystem schwächen. Erste Priorität muss die Überprüfung neuer Regulierungen haben.²⁰

3 Subjektives Nachspiel mit objektiven Folgen oder Fragen bringen Segen

Die Evaluationsklausel im Reglement hatte meine Neugier geweckt. Ich wollte herausfinden, ob man tatsächlich im 19. Jahrhundert eine Überprüfung vorgenommen hatte, die wesensmässig unseren Vorstellungen von Gesetzesbewertungen vergleichbar sein könnte. Allerdings beschlichen mich auch Zweifel, ob das Reglement trotz seiner unangefochtenen SR-Existenz tatsächlich noch angewendet wird – schliesslich berichtete die regionale und nationale Presse 2011 über die feierliche Einweihung des seit 1861 erstmals umfassend sanierten und ausgebauten Reusswehrs. In der Presse wurde auch auf den Umstand hingewiesen, dass es sich um ein Gemeinschaftswerk handelt, an dessen Kosten von über 22 Millionen Franken sich auch der Bund beteiligt hat und für dessen künftigen Betrieb und Unterhalt der Reusswehranlage die Uferkantone einen neuen Trägerschaftsvertrag abgeschlossen haben.²¹

Meine Nachfrage bei den Luzerner Behörden brachte zu Tage, dass das Reglement aus dem 19. Jahrhundert bis zum Vortag der Einweihung der sanierten Anlage am 20. Mai 2011 Anwendung gefunden habe. Für das sanierte Wehr sind die rechtlichen Grundlagen komplett überarbeitet worden: Unter den Uferkantonen wurde – ohne dass eine Beteiligung oder Genehmigung durch den Bund erforderlich gewesen wäre – am 19. Oktober 2006 die Interkantonale Vereinbarung über die Regulierung des Abflusses des Vierwaldstättersees abgeschlossen. Gestützt darauf hat der luzernische Regierungsrat am 22. Juni 2006 das «Reglement für die Regulierung des Vierwaldstättersees²² an der Reusswehranlage in Luzern (Wehrreglement)» erlassen, das im Detail den Betrieb des Wehrs – Pegelstände, Steuerung usw. – regelt. Meine schriftliche Anfrage, ob die damalige Evaluationsklausel jemals umgesetzt worden war, wurde so beantwortet, dass man «über keinen aktenkundigen oder sonstwie überlieferten Hinweise [verfüge], dass § 5 je angewandt worden wäre»; allerdings habe man 2011 ein fünfjähriges Monitoring zur Seeregulierung vorgesehen, womit man die Grundidee aus dem 19. Jahrhundert übernommen habe.

Mit meinen Erkenntnissen und der Stellungnahme des Rechtsdiensts des luzernischen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements, wonach das Reglement von 1867 als «überholt» gelte und sich der Kanton Luzern «somit mit einer Entfernung aus der SR einverstanden» erkläre, habe ich die Bundeskanzlei konfrontiert. Für das Kompetenzzentrum amtliche Veröffentlichung war die Sache damit klar: Das Reglement darf aus der SR entfernt werden – was mit der Mitteilung über die Gegenstandslosigkeit nun auch vollbracht ist.

Obschon es erfreulich ist, dass sich wissenschaftliche Neugier, informelle Behördenkontakte und rasches Verwaltungshandeln so harmonisch verbinden, bleibt ein Hauch nostalgischer Wehmut: Nicht nur gelang es Mitte des 19. Jahr-

hundreds, komplexe Bauwerke regulatorisch knapp und übersichtlich zu regeln, sondern die damalige Lösung vermochte den Änderungen der Lebensverhältnisse zu trotzen und liess, wenngleich ungenutzt, ein kleines Evaluationsfenster in eine ungewisse Zukunft offen. Das möge der zeitgenössische Gesetzgeber einmal nachmachen.

*Martin Wyss, Prof. Dr. iur., Universität Bern; stv. Fachbereichsleiter im Bundesamt für Justiz;
E-Mail: martin.wyss@bj.admin.ch*

Anmerkungen

- 1 Ich danke den Herren Lukas Gresch (Staatsschreiber Kanton Luzern), Erik Lustenberger (Leiter Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement) und Albin Schmidhauser (Abteilungsleiter, Verkehr und Infrastruktur) herzlich für die Zusammenarbeit. Und dank kap fliesst alles.
- 2 Erich Kästner, *Moral*, in: *Gesammelte Schriften für Erwachsene*, Bd. 1, Zürich 1969, S. 324.
- 3 Dieser Zusatz wird mit der Änderung vom 26. Sept. 2014 des PublG (BBl 2014 7255) gestrichen, ohne dass dies allerdings rechtliche Konsequenzen haben würde (siehe Botschaft, BBl 2013 7057, hier 7082).
- 4 Es ist der Grundsatz des Parallelismus der Formen zu beachten; der Gesetzgeber kann demnach keine Bundesratsverordnungen ausser Kraft setzen – und zwar auch nicht jene Verordnungen, die auf dem Bundesgesetz fussen, das aufgehoben werden soll. Lediglich ausnahmsweise lässt es die Praxis zu, «dass neue Bundesratsverordnungen nicht nur bisherige, sondern gleichzeitig auch sachlich zusammenhängende Departementsverordnungen oder Erlasse von Ämtern aufheben, allerdings nur dann, wenn keine neue Departementsverordnung oder kein neuer Amtserrlass vorgesehen ist.» (Gesetzgebungsleitfaden, Rz. 213)
- 5 Gesetzgebungsleitfaden Rz. 210 ff.; zu den gesetzlichen Modalitäten von Aufhebungserlassen siehe GTR Rz. 344 ff. Die Aufhebung von Rechtsnormen lässt früheres Recht nicht wiederaufleben: «Hebt man Bestimmungen über die Aufhebung oder Änderung von bisherigem Recht auf, so ist es nicht so, dass das einstmals aufgehobene Recht wiederaufleben beziehungsweise das einstmals geänderte Recht wieder in seine frühere Fassung zurückkehren würde. Vielmehr gilt der Grundsatz: «Einmal aufgehoben – immer aufgehoben» bzw. «Einmal geändert – immer geändert». Ausgenommen sind Bestimmungen, die ausdrücklich den früheren Rechtszustand wiederherstellen.» (BBl 2007 6145)
- 6 GTR, Rz. 62
- 7 Siehe illustrationshalber Art. 5 des BG vom 8. Okt. 1999 über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (SR 414.51); das Gesetz wurde zuerst befristet, danach wurde die Befristung verlängert und anschliessend wurde die Befristung aufgehoben. Mehrfache Verlängerungen hat beispielsweise auch das BG vom 5. Okt. 2007 über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz (SR 410.1) erfahren.
- 8 Direktion für Völkerrecht, *Praxisleitfaden Völkerrechtliche Verträge*, Ausgabe 2015, Bern 2015, Rz. 191.
- 9 Siehe dazu beispielsweise Knut Ipsen, *Völkerrecht*, 6. A., München 2014, § 16 Rz. 112 oder Mark E. Villiger, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, Leiden/Boston 2009, Art. 54 Rz. 7.
- 10 Am 1. Aug. 2008 sind das BG vom 20. März 2008 über die formelle Bereinigung des Bundesrechts (AS 2008 3437) und der BB vom 3. März 2008 über die formelle Bereinigung des Bundesrechts (AS 2008 3455) in Kraft getreten. Bereits am 1. Jan. 2008 ist die V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts mehrheitlich in Kraft getreten, mit welcher der Bundesrat seine Verordnungen aufgehoben oder geändert hat (AS 2007 4477).
- 11 Bei den Verordnungen handelte es sich um 112 Verordnungen des Bundesrates, 31 Departementsverordnungen und 25 Verordnungen von Bundesämtern und anderen Bundesstellen. Hinzu kamen noch zahlreiche Einzelbestimmungen in Bundesgesetzen und Verordnungen, die aufgehoben werden konnten.
- 12 Zum Beispiel das BG vom 9. Okt. 1987 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer oder das BG vom 22. Aug. 1878 betreffend Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen; siehe BBl 2007 6121, hier 6147 und 6154.

- 13 Die Schweizerische Centralbahn (SCB) baute von Basel her Eisenbahnlinien u. a. über Olten nach Luzern. Sie wurde 1902 in die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) integriert. Sie ist nicht zu verwechseln mit der heutigen Zentralbahn, die 2005 aus einer Fusion der Brünigbahn mit der Luzern-Stans-Engelberg-Bahn hervorging. Im in der SR publizierten Vertrag wird die SCB fälschlicherweise mit «Z» geschrieben.
- 14 Die bisweilen uneinheitliche und lückenhafte Publizität von Konkordaten beschäftigt Wissenschaft und Praxis nach wie vor.
- 15 In der AS bzw. in der SR werden grundsätzlich nur Konkordate veröffentlicht, an denen der Bund beteiligt ist; siehe dazu Art. 4 Abs. 1 PublG.
- 16 Medienmitteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 21. August 2012; www.ag.ch > Medien > Medienmitteilungen
- 17 Medienmitteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 14. November 2012; www.ag.ch > Medien > Medienmitteilungen
- 18 Siehe beispielsweise Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission vom 27. März 2014 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 (ABl. L 93 vom 28. März 2014, S. 58). Die Verordnung ist auch für die Schweiz von Bedeutung, weil sie durch Beschluss 2/2014 des Gemischten Ausschusses (siehe ABl. L 373 vom 31. Dez. 2014, S. 24) im Anhang des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) aufgeführt wird.
- 19 Siehe beispielsweise Art. 23 der Asylverordnung 2 vom 11. Aug. 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312) oder die Art. 7 und 8 der V vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (SR 642.115.325.1). Eine besondere Knacknuss für mathematisch minder interessierte Landratten hält etwa Art. 147 der Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. Nov. 1978 (SR 747.201.1) bereit.
- 20 Peter Buomberger/Avenir Suisse, Aus dem Regulierungsdickicht, Zürich 2014, S. 41.
- 21 Neue Luzerner Nachrichten 20. Mai 2011
- 22 SRL Nr. 763. Die Vereinbarung unterstand mindestens im Kanton Luzern dem Referendum.

Literaturverzeichnis

- Gesetzgebungsleitfaden: Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 3., nachgeführte Aufl., Bern 2007; www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Legistik > Legistische Hauptinstrumente.
- GTR: Bundeskanzlei (Hrsg.), Gesetzestechische Richtlinien, 2., vollständig überarb. Aufl., Bern 2013; www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik.